Abwasserzweckverband Muldenaue

Beschluss
der Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes Muldenaue

Nr.: 003/25/AZV vom 25.03.2025

Beschluss über die Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes Muldenaue

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetztes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue die beiliegende Änderung der Abwassersatzung (AbwS).

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Abwassersatzung ist aufgrund eines fehlerhaften Bezugs in § 35 Abs. 2 zu korrigieren.

Während der Beschlussfassung war kein Verbandsmitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO ausgeschlossen.

Mitglieder der Verbandsversammlung: 3 Mitglieder
anwesende Mitglieder:

Gesamtzahl der Stimmen:
Ja - Stimmen:
Nein - Stimmen:
Stimmenthaltung(en):

Wurzen, 25.03.2025

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender

Anlage zum Beschluss Nr.: 003/25/AZV vom 25.03.2025

Satzung

über die Änderung

der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) des Abwasserzweckverbandes (AZV) Muldenaue

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetztes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue am 25.03.2025 nachfolgende Änderung der Abwassersatzung (AbwS) vom 20.11.2023 beschlossen:

Änderungssatzung

§ 1 Änderungen

§ 35 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 3 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wurzen, den 25.03.2025

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrungs- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 25.03.2025

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender